

5 W (pat) 454/03
(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

. . .

betreffend das Gebrauchsmuster 200 10 459

hier: Löschungsantrag

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts

am 20. Juli 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Müllner sowie der

Richter Dipl.-Phys. Dr. Gottschalk und Dipl.-Phys. Lokys

beschlossen:

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfah-

rens.

Gründe

Die Beschwerdeführerin hat die gegen den Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts vom 26. Mai 2003 erhobene Beschwerde zurückgenommen. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch die Beschwerde entstandenen Kosten zu tragen; diese Wirkung war durch Beschluss auszusprechen, nachdem die Beschwerdegegnerin einen solchen Antrag gestellt hat (entspr ZPO § 515

Abs 3).

Müllner Dr. Gottschalk Lokys

Be